



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

Begutachtungsentwurf
Novelle Gefahrgutbeförderungsgesetz
(GGBG-Novelle 2010)

GZ. BMVIT-151.126/0001-II/ST8/2010

Stellungnahme des VÖEB
- Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe -

1. Dezember 2010

Die Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe erlaubt sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art 1 Z 2:

Diese Formulierung würde bedeuten, dass das GGBG in Hinkunft auch auf nicht abgesperrten Privatstraßen, Forststraßen, Feldwegen, Güterwegen etc. gelten würde.

Zu Art 1 Z 4:

Mit dem nunmehr im § 2 Z 1 des Entwurfes vorgesehenen System der dynamischen Verweisung kehrt man zum System des GGSt, dem Vorgängergesetz des GGBG, zurück.

Von diesem System musste anlässlich des Inkrafttretens des GGBG 1998 aus verfassungsrechtlichen Bedenken abgegangen werden. Seit 1998 hat sich das B-VG nicht geändert. Mit dem System der dynamischen Verweisung wird die Gesetzgebung in Österreich ausgeschaltet, was Verfassungswidrigkeit bedeutet. Das System der statischen Verweisung müsste aus verfassungsrechtlichen Gründen daher beibehalten werden.

Zu Art 1 Z 7:

Im § 3 Abs 2 GGBG sollte auch der Auftraggeber definiert werden, umso mehr als im § 27 Abs 2 Z 2 GGBG gegen diesen Strafsanktionen vorgesehen sind. Wer Auftraggeber ist, ergibt sich indirekt nur aus der Bestimmung des § 7 Abs 4 GGBG.

Zu Art 1 Z 26:

Die Vorschriften der ADR Novelle 2011 müssten hier übernommen werden (siehe Abs 1.10.2.4 ADR). Auch wäre die dort vorgesehene Bestimmung bezüglich des Zeitraumes der Aufbewahrung zu präzisieren.

Die ADR Novelle 2011 sollte auch der Anlass sein, die 8.2.3 ADR Schulung in das GGBG zu übernehmen. Auch hier wäre im GGBG der im Abschnitt 1.3.3 ADR vorgesehenen Zeitraum festzulegen.

Zu Art 1 Z 34 und 35:

Diese Bestimmungen sind nicht notwendig, da dies im § 27 Abs 5 GGBG bereits geregelt ist.

Zu Art 1 Z 58:

Die Strafsanktionen der Z 4 müssten den Begriffsbestimmungen angepasst werden. Ein Vorbereiten zur Beförderung beim Befüller ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Art 1 Z 70:

Die Tatortvermutung nur bzgl. des Beförderers ist im Verkehrsrecht einzigartig und nicht nachvollziehbar. Warum besteht diese nur beim Beförderer? Vergleicht man dies mit anderen Verantwortlichen ist ein sachlich gerechtfertigter Grund nicht gegeben. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes erscheint diese Bestimmung verfassungswidrig und wäre ersatzlos zu streichen.

Es dürfen noch folgende Ergänzungen vorgeschlagen werden:

1. Der Abschnitt 5.4.4 in der Fassung der ADR-Novelle 2011 müsste in das GGBG übernommen werden.

Es darf hier auf die Mindestaufbewahrungsfrist hingewiesen werden. Wer darf die Vorlage verlangen? Dürfen die Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet werden?

2. Es wird Weiters dringend die Aufnahme einer Bestimmung mit folgendem Inhalt gefordert:

Die Abwälzung von Verpflichtungen als Absender bzw. Auftraggeber auf den Beförderer sollte unter verwaltungsstrafrechtlicher Sanktion gestellt werden. In der Praxis werden die Beförderer von ihren Auftraggebern bzw. von den Absendern gezwungen entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten, diese Pflichten zu übernehmen.

3. Die ADR-Novelle 2011 sieht Ausnahmen von der Doppelbestrafung vor (siehe die Bem. 1 zu Abschnitt 1.4.2 der ADR Novelle 2011). Um diese Ausnahmen vom § 22 VStG auch in Österreich wirksam werden zu lassen, müssten diese ausdrücklich in das GGBG übernommen werden.